Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2015/0270(COD)

4.3.2024

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems
(COM(2015)0586 – C8-0371/2015 – 2015/0270(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Othmar Karas

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems
(COM(2015)0586 – C8-0371/2015 – 2015/0270(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0586),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0371/2015),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

---

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ▌ gekennzeichnet.

2015/0270(COD)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[1],
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union hat in den letzten Jahren Fortschritte bei der Schaffung eines Binnenmarkts für Bankdienstleistungen erzielt. Ein stärker integrierter Binnenmarkt für Bankdienstleistungen ist für die Förderung des Wirtschaftswachstums in der Union, zur Gewährleistung der Stabilität des Bankensystems und für den Schutz der Einleger von entscheidender Bedeutung.

(1) Der Europäische Rat gelangte am 18. Oktober 2012 zu dem Schluss, dass „die Wirtschafts- und Währungsunion […] angesichts der grundlegenden Herausforderungen, vor denen sie derzeit steht, gestärkt werden [muss], um das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen sowie Stabilität und anhaltenden Wohlstand zu sichern“, und dass „die Entwicklung hin zu einer vertieften Wirtschafts- und Währungsunion […] auf dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der EU aufbauen und von Offenheit und Transparenz gegenüber den Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht verwenden, und von der Wahrung der Integrität des Binnenmarkts geprägt sein“ sollte. Hierfür wurde eine Bankenunion geschaffen, die sich auf ein umfassendes und detailliertes einheitliches Regelwerk für Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt als Ganzes stützt. Die Entwicklung hin zur Bankenunion war von Offenheit und Transparenz gegenüber nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und von der Wahrung der Integrität des Binnenmarkts geprägt.

(2) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 20. November 2012 „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ betont, „dass das Aufbrechen der negativen Rückkopplungen zwischen Staaten, Banken und der Realwirtschaft für ein reibungsloses Funktionieren der WWU entscheidend ist“ und dass zusätzliche und weitreichende Maßnahmen für „die Verwirklichung einer voll funktionsfähigen europäischen Bankenunion“ dringend erforderlich sind, was allerdings „nicht das weitere reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und den freien Kapitalverkehr behindern“ sollte.

---

[1] ABl. C … vom …, S. ….
[2] ABl. C … vom …, S. ….

(3) Zwar sind mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[3] eingerichteten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) – der sicherstellt, dass die Politik der Union hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich für eine Beteiligung am einheitlichen Aufsichtsmechanismus entscheiden (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten"), konsistent und wirkungsvoll umgesetzt wird – und mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eingerichteten einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) – der für die Abwicklung von Banken, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, einen kohärenten Rahmen vorgibt – bereits wesentliche Fortschritte im Hinblick auf eine effizient funktionierende Bankenunion erzielt worden, doch sind zu ihrer Vollendung noch weitere Schritte erforderlich.

(4) Im Juni 2015 wurde im Bericht der fünf Präsidenten „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden" darauf hingewiesen, dass es ein wirklich einheitliches Bankensystem nur dann geben kann, wenn das Vertrauen in die Sicherheit von Bankeinlagen unabhängig vom Mitgliedstaat ist, in dem eine Bank tätig ist. Dies erfordert eine einheitliche Bankenaufsicht, eine einheitliche Bankenabwicklung und eine einheitliche Einlagenversicherung. Im Bericht der fünf Präsidenten wird daher vorgeschlagen, die Bankenunion zu vollenden und ein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS) einzurichten, das neben der Bankenaufsicht und der Bankenabwicklung die dritte Säule einer echten Bankenunion bildet. Nun sollten vorrangig konkrete Maßnahmen in diese Richtung unternommen werden, indem für die nationalen Einlagensicherungssysteme auf europäischer Ebene ein Rückversicherungssystem geschaffen wird, das in der Folge zu einem vollständig vergemeinschafteten System ausgebaut wird. Der Anwendungsbereich des Rückversicherungssystems sollte demjenigen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus entsprechen.

(5) Die jüngste Krise hat gezeigt, dass die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts in Mitleidenschaft gezogen werden kann und eine zunehmende Fragmentierung des Finanzsektors droht. Der Ausfall einer im Verhältnis zum nationalen Bankensektor großen Bank oder der gleichzeitige Ausfall eines ganzen Teils des nationalen Bankensektors können nationale Einlagensicherungssysteme trotz der zusätzlichen Finanzierungsmechanismen, die mit der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingeführt wurden, für starke lokale Schocks anfällig machen. Diese Anfälligkeit der nationalen Einlagensicherungssysteme für starke lokale Schocks kann zur Entstehung negativer Rückkopplungen zwischen Banken und ihren Staaten beitragen, so dass die Homogenität des Einlagenschutzes untergraben und das Vertrauen der Einleger weiter geschwächt wird und letztlich die Stabilität des Marktes gefährdet ist.

(6) Das Fehlen eines einheitlichen Schutzniveaus für alle Einleger kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen und für Kreditinstitute im Binnenmarkt ein echtes

---

[3] Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

[4] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

Hindernis für die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und für den freien Dienstleistungsverkehr darstellen. Daher ist ein gemeinsames Einlagenversicherungssystem eine wesentliche Komponente für die Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen.

(7) Obwohl die nationalen Einlagensicherungssysteme mit der Richtlinie 2014/49/EU besser für die Entschädigung der Einleger gerüstet sind, sind auf der Ebene der Bankenunion effizientere Einlagenschutzbestimmungen erforderlich, um durch die Vorhaltung ausreichender Finanzmittel das Vertrauen sämtlicher Anleger zu stützen und so Finanzstabilität zu gewährleisten. Ein europäisches Einlagenversicherungssystem würde die Widerstandsfähigkeit der Bankenunion gegen künftige Krisen erhöhen, da Risiken breiter gestreut würden und alle versicherten Einleger den gleichen Schutz genießen könnten, und somit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen.

(8) Die Beträge, die die Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme verwenden, um Einleger bei Nichtverfügbarkeit ihrer gedeckten Einlagen zu entschädigen, stellen keine staatliche Beihilfe oder Unterstützung aus dem Fonds dar. Werden diese Beträge jedoch zur Sanierung von Kreditinstituten verwendet und sind daher als staatliche Beihilfe oder Unterstützung aus dem Fonds anzusehen, müssen sie den Anforderungen des Artikels 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise den Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] genügen, die entsprechend angepasst werden müssen.

(9) Trotz der durch die Richtlinie 2014/49/EU erreichten weiteren Harmonisierung behalten die nationalen Einlagensicherungssysteme bestimmte Optionen und Ermessensspielräume, die sich unter anderem auf bestimmte wesentliche Aspekte wie Zielausstattungen, Risikofaktoren, die bei der Beurteilung der Beiträge der Kreditinstitute angewendet werden, Entschädigungsfristen und Mittelverwendung beziehen. Diese Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften können den freien Dienstleistungsverkehr behindern und Verfälschungen des Wettbewerbs bewirken. In einem stark integrierten Bankensektor sind einheitliche Vorschriften und Ansätze erforderlich, um unionsweit einen soliden, kohärenten Einlegerschutz zu gewährleisten und damit das Ziel der Finanzstabilität zu verwirklichen.

(10) Die Einrichtung eines europäischen Einlagenversicherungssystems, bei dem die Entscheidungsgewalt sowie die Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse zentralisiert und einem einzigen Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (nachstehend „Ausschuss“) übertragen werden, wird für die angestrebte Verwirklichung eines harmonisierten Einlagensicherungsrahmens von wesentlicher Bedeutung sein. Die einheitliche Anwendung der Einlagensicherungsanforderungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wird dadurch gestärkt, dass sie einer derartigen zentralen Instanz übertragen wird. So dürfte das europäische Einlagenversicherungssystem den Harmonisierungsprozess im Bereich der

[5] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

Finanzdienstleistungen durch Schaffung eines Rahmens für die Festlegung und anschließende Umsetzung einheitlicher Regeln für die Mechanismen zur Einlagensicherung erleichtern.

(11) Darüber hinaus ist das europäische Einlagenversicherungssystem Teil der weiter gefassten EU-Vorschriften zur Harmonisierung der Beaufsichtigung sowie der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, die ergänzende Aspekte des Binnenmarktes für Bankdienstleistungen darstellen. Die Beaufsichtigung kann nur dann wirksam und sinnvoll sein, wenn ein angemessenes Einlagenversicherungssystem, das den Entwicklungen im Bereich der Beaufsichtigung entspricht, geschaffen wird. Das europäische Einlagenversicherungssystem ist somit für einen umfassenderen Harmonisierungsprozess von wesentlicher Bedeutung und seine Ziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Unionsrahmen für die Beaufsichtigung sowie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; diese Elemente sind in ihrer zentralisierten Anwendung voneinander abhängig. So ist eine angemessene Koordinierung auf der Ebene der Beaufsichtigung und der Einlagensicherung zum Beispiel erforderlich, wenn die Europäische Zentralbank (EZB) den Entzug der Zulassung eines Kreditinstituts in Betracht zieht oder wenn ein Kreditinstitut der Pflicht, Mitglied eines Einlagensicherungssystems zu sein, nicht nachkommt. Ein ähnlich hohes Niveau an Integration muss zwischen den Abwicklungsmaßnahmen und den dem Ausschuss übertragenen Aufgaben in Bezug auf die Einlagenversicherung bestehen.

(12) Diese Verordnung gilt nur für Banken, deren Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat entweder die EZB oder die zuständige nationale Behörde in denjenigen Mitgliedstaaten ist, deren Währung der Euro ist, beziehungsweise in denjenigen Mitgliedstaaten ist, deren Währung nicht der Euro ist und die eine enge Zusammenarbeit nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingegangen sind. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist an den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates gekoppelt. Wird nämlich berücksichtigt, dass die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufsichtsaufgaben in erheblichem Umfang mit Einlagensicherungsmaßnahmen verwoben sind, ist die Schaffung eines zentralen Aufsichtssystems nach Maßgabe des Artikels 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in teilnehmenden Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung für den Harmonisierungsprozess bezüglich der Einlagensicherung. Dass die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 fallenden Unternehmen der Aufsicht durch den einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegen, stellt eine spezifische Besonderheit dar, die diese Unternehmen im Hinblick auf die Einlagensicherung in objektiver und charakteristischer Weise von anderen unterscheidet. Es gilt, im Interesse eines reibungslosen und stabilen Funktionierens des Binnenmarkts Maßnahmen zu erlassen, durch die für alle am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten ein einheitliches Einlagenversicherungssystem geschaffen wird.

(13) Um die Parallelität mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus sicherzustellen, sollte das europäische Einlagenversicherungssystem nur auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Banken, die in einem nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus

teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, sollten auch nicht dem europäischen Einlagenversicherungssystem unterliegen. Solange in einem Mitgliedstaat die Aufsicht nicht im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus erfolgt, sollte der Mitgliedstaat auch künftig für den Schutz der Einleger vor den Auswirkungen der Insolvenz eines Kreditinstituts zuständig sein. Sobald sich ein Mitgliedstaat dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus anschließt, sollte er automatisch auch dem europäischen Einlagenversicherungssystem unterliegen. Langfristig könnte sich das europäische Einlagenversicherungssystem möglicherweise auf den gesamten Binnenmarkt erstrecken.

(14) In Anbetracht des Ziels, für gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten Binnenmarkt zu sorgen, steht diese Verordnung im Einklang mit der Richtlinie 2014/49/EU. Sie ergänzt die Regeln und Grundsätze der genannten Richtlinie, um zu gewährleisten, dass das europäische Einlagenversicherungssystem ordnungsgemäß funktioniert und über angemessene Mittel verfügt. Das im Rahmen des europäischen Einlagenversicherungssystems anzuwendende materielle Einlagensicherungsrecht wird daher im Einklang stehen mit dem – durch die Richtlinie 2014/49/EU harmonisierten – Recht, das die nationalen Einlagensicherungssysteme bzw. benannten Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten anzuwenden haben.

(15) In integrierten Finanzmärkten verbesserte jede finanzielle Unterstützung zur Entschädigung von Einlegern nicht nur die Stabilität des Finanzsystems in dem betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat, sondern auch die in anderen Mitgliedstaaten, da vermieden wird, dass Bankenkrisen auf nicht teilnehmende Mitgliedstaaten übergreifen. Die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Einlagenversicherung auf den Ausschuss sollte das Funktionieren des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen in keiner Weise behindern. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte deshalb ihre Rolle behalten und weiterhin ihre bestehenden Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen. Sie sollte die kohärente Anwendung der für alle Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften der Union weiterentwickeln und einen Beitrag dazu leisten sowie für eine stärkere Konvergenz der Einlagensicherungsverfahren in der Union als Ganzes sorgen.

(16) Das europäische Einlagenversicherungssystem sollte sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren schrittweise von einem Rückversicherungssystem zu einem vollständig vergemeinschafteten Mitversicherungssystem entwickeln. Vor dem Hintergrund der Bemühungen zur Vertiefung der WWU ist diese Maßnahme – ebenso wie die Arbeiten zur Vereinbarung von Brückenfinanzierungen für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und die Entwicklung eines gemeinsamen fiskalischen Rettungsankers – notwendig, um die Banken/Staat-Verbindungen in einzelnen Mitgliedstaaten abzubauen, indem schrittweise eine Risikoteilung zwischen allen Mitgliedstaaten der Bankenunion geschaffen und auf diese Weise die Bankenunion bei der Verwirklichung ihres vorrangigen Ziels unterstützt wird. Allerdings muss diese durch die schrittweise Stärkung der Bankenunion entstehende Risikoteilung von risikomindernden Maßnahmen begleitet werden, die unmittelbar auf die Lösung der Banken/Staat-Verbindungen abzielen.

(17) Das europäische Einlagenversicherungssystem sollte in drei aufeinanderfolgenden Phasen eingeführt werden, zunächst ein Rückversicherungssystem, das einen Teil des Liquiditätsdefizits und der Restverluste der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt, gefolgt von einem Mitversicherungssystem, das

einen allmählich zunehmenden Anteil des Liquiditätsdefizits und der Verluste der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme deckt, und letztlich in ein Vollversicherungssystem mündet, das den Liquiditätsbedarf und die Verluste der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme in voller Höhe deckt.

(18) In der Rückversicherungsphase kann die Unterstützung aus dem Einlagenversicherungsfonds – im Hinblick auf die Begrenzung der Haftung für den Europäischen Einlagenversicherungsfonds (nachfolgend „Einlagenversicherungsfonds“) und eine Verringerung des Moral-Hazard-Risikos auf nationaler Ebene – nur dann beantragt werden, wenn das nationale Einlagensicherungssystem nach einem detaillierten Kapitalisierungsplan Beiträge im Voraus erhoben hat und diese Mittel zunächst aufbraucht. Gehen die von einem nationalen Einlagensicherungssystem erhobenen Mittel jedoch über das durch den Kapitalisierungsplan vorgeschriebene Maß hinaus, muss es hingegen lediglich den Teil der Mittel, den es zur Erfüllung des Kapitalisierungsplans erheben musste, aufbrauchen, bevor es das europäische Einlagenversicherungssystem in Anspruch nehmen kann. Daher dürften Einlagensicherungssysteme, deren Mittelerhebung über das zur Erfüllung des Kapitalisierungsplans erforderliche Maß hinausgeht, nicht schlechter gestellt sein als diejenigen, deren Mittelerhebung nicht über die im Kapitalisierungsplan vorgeschriebene Höhe hinausgeht.

(19) Da der Einlagenversicherungsfonds in der Rückversicherungsphase lediglich eine zusätzliche Finanzierungsquelle bieten und die Verbindung zwischen den Banken und ihrem Staat nur schwächen würde, ohne jedoch zu gewährleisten, dass alle Einleger in der Bankenunion gleichermaßen geschützt sind, sollte die Rückversicherungsphase nach drei Jahren allmählich zu einem Mitversicherungssystem und schließlich zu einem vollständig vergemeinschafteten Einlagenversicherungssystem weiterentwickelt werden.

(20) Während die Rückversicherungs- und die Mitversicherungsphase viele gemeinsame Merkmale aufweisen, die eine reibungslose schrittweise Entwicklung gewährleisten, würden die Auszahlungen im Rahmen der Mitversicherungsphase ab dem ersten Euro Verlust zwischen den nationalen Einlagensicherungssystemen und dem Einlagenversicherungsfonds geteilt werden. Der relative Beitrag aus dem Einlagenversicherungsfonds würde sich schrittweise auf 100 Prozent erhöhen, was nach vier Jahren in der gesamten Bankenunion zu einer vollständigen Vergemeinschaftung des Einlegerrisikos führen würde.

(21) In das europäische Einlagenversicherungssystem sollten Schutzbestimmungen aufgenommen werden, um das Moral-Hazard-Risiko zu begrenzen und zu gewährleisten, dass die Deckung durch das europäische Einlagenversicherungssystem nur dann gewährt wird, wenn die nationalen Einlagensicherungssysteme umsichtig handeln. Erstens sollten die nationalen Einlagensicherungssysteme ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung, der Richtlinie 2014/49/EU und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU nachkommen, insbesondere ihrer Verpflichtung, ihre Mittel in Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2014/49/EU wie in dieser Verordnung näher erläutert aufzubauen. Um die Deckung durch das europäische Einlagenversicherungssystem in Anspruch nehmen zu können, müssen die teilnehmenden Einlagensicherungssysteme im Einklang mit einem detaillierten Kapitalisierungsplan Beiträge im Voraus erheben. Das bedeutet auch, dass die Möglichkeit einer Reduzierung der Zielausstattung nach Artikel 10 Absatz 6 der

Richtlinie 2014/49/EU nicht mehr besteht, wenn das Einlagensicherungssystem das europäische Einlagenversicherungssystem in Anspruch nehmen möchte. Zweitens sollte ein nationales Einlagensicherungssystem einen angemessenen Anteil am Verlust selbst tragen, wenn ein Entschädigungsfall eintritt oder seine Mittel bei einer Abwicklung in Anspruch genommen werden. Daher sollte es verpflichtet sein, von seinen Mitgliedern nachträglich Beiträge zu erheben, um seine Mittel wieder aufzufüllen und an das europäische Einlagenversicherungssystem den Betrag zurückzuzahlen, um den die anfänglich erhaltenen Mittel den vom europäischen Einlagenversicherungssystem zu tragenden Anteil des Verlusts übersteigt. Drittens sollte das nationale Einlagensicherungssystem nach einem Entschädigungsfall die Erlöse aus der Insolvenzmasse maximieren und an den Ausschuss zurückzahlen; der Ausschuss sollte ausreichende Befugnisse haben, um seine Rechte zu wahren. Viertens sollte der Ausschuss befugt sein, die Gesamtheit oder einen Teil der Mittel zurückzufordern, wenn ein teilnehmendes Einlagensicherungssystem seinen wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(22) Der Einlagenversicherungsfonds ist ein wesentliches Element, ohne das eine schrittweise Einführung des europäischen Einlagenversicherungssystems nicht möglich wäre. Mit unterschiedlichen nationalen Systemen der Finanzierung wäre es nicht möglich, in der gesamten Bankenunion eine homogene Einlagenversicherung zu erreichen. In den drei Phasen sollte der Einlagenversicherungsfonds dazu beitragen, die stabilisierende Wirkung der Einlagensicherungssystemen und ein einheitlich hohes Schutzniveau für alle Einleger in einem harmonisierten Rahmen unionsweit zu gewährleisten und die Entstehung von Hindernissen für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten bzw. die Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt aufgrund unterschiedlicher Schutzniveaus auf nationaler Ebene zu verhindern.

(23) Der Einlagenversicherungsfonds sollte durch direkte Beiträge der Banken finanziert werden. Innerhalb des europäischen Einlagenversicherungssystems getroffene Beschlüsse, die die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds oder eines nationalen Einlagensicherungssystems erfordern, sollten die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht einschränken. In dieser Hinsicht sollte nur bei einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln davon ausgegangen werden, dass die Haushaltshoheit und die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingeschränkt sind.

(24) In dieser Verordnung sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds und die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und Berechnung der im Voraus und nachträglich erhobenen Beiträge sowie die Befugnisse des Ausschusses hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwaltung des Einlagenversicherungsfonds festgelegt.

(25) Die Beiträge zur Finanzierung des Einlagenversicherungsfonds würden direkt bei den Banken erhoben. Der Ausschuss würde die Beiträge erheben und den Einlagenversicherungsfonds verwalten, während die nationalen Einlagensicherungssysteme weiterhin die nationalen Beiträge erheben und die nationalen Fonds verwalten würden. Um zu gewährleisten, dass die teilnehmenden Banken angemessene und harmonisierte Beiträge entrichten und um Anreize für risikoärmere Geschäftsmodelle zu schaffen, sollten sowohl die Beiträge zum europäischen Einlagenversicherungssystem als auch die Beiträge zu den nationalen Einlagensicherungssystemen auf der Grundlage der gedeckten Einlagen und eines für

die einzelnen Banken festgelegten Risikoanpassungsfaktors berechnet werden. Während der Rückversicherungsphase sollte der Risikoanpassungsfaktor der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem eine Bank im Vergleich zu allen anderen Banken, die Mitglied desselben teilnehmenden Einlagensicherungssystems sind, ausgesetzt ist. Sobald die Mitversicherungsphase erreicht ist, sollte der Risikoanpassungsfaktor der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem eine Bank im Vergleich zu allen anderen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Banken ausgesetzt ist. Dies würde sicherstellen, dass das europäische Einlagenversicherungssystem für die Banken und die nationalen Einlagensicherungssysteme insgesamt kostenneutral ist und während der Aufbauphase des Einlagenversicherungsfonds keine Beiträge umverteilt werden.

(26) In der Regel sollten die Beiträge von der Branche erhoben werden, und zwar vor der Einleitung einer Einlagenversicherungsmaßnahme und unabhängig davon. Sollte die Vorfinanzierung zur Deckung der sich aus der Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds ergebenden Verluste oder Kosten nicht ausreichen, sollten zusätzliche Beiträge zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten oder Verluste erhoben werden. Darüber hinaus sollte der Einlagenversicherungsfonds bei Kreditinstituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten Kredite aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung in Anspruch nehmen können, falls die im Voraus und nachträglich erhobenen Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind oder falls sie die durch die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds im Zusammenhang mit Einlagenversicherungsmaßnahmen entstandenen Aufwendungen nicht decken.

(27) Um eine kritische Masse zu erreichen und einer prozyklischen Wirkung entgegenzuwirken, die entstünde, wenn der Einlagenversicherungsfonds in einer Systemkrise ausschließlich auf nachträglich erhobene Beiträge zurückgreifen würde, ist es unerlässlich, dass die dem Einlagenversicherungsfonds vorab zur Verfügung stehenden Mittel mindestens eine bestimmte Mindestzielausstattung erreichen.

(28) Die anfängliche und die finale Zielausstattung des Einlagenversicherungsfonds sollten als Prozentsatz der Summe der Mindestzielausstattungen der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme festgelegt werden. Sie sollten bis zum Ende der Rückversicherungsphase schrittweise 20 Prozent von vier Neunteln der Summe der Mindestzielausstattungen erreichen und bis zum Ende der Mitversicherungsphase der Summe aller Mindestzielausstattungen entsprechen. Die Möglichkeit, nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/49/EU die Genehmigung einer niedrigeren Zielausstattung zu beantragen, sollte bei der Festsetzung der anfänglichen bzw. der finalen Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds nicht berücksichtigt werden. Es sollte ein angemessener Zeitrahmen für das Erreichen der Zielausstattung des Einlagenversicherungsfonds vorgesehen werden.

(29) Die Gewährleistung einer wirksamen und ausreichenden Finanzierung des Einlagenversicherungsfonds ist für die Glaubwürdigkeit des europäischen Einlagenversicherungssystems von herausragender Bedeutung. Die Möglichkeit des Ausschusses, auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten für den Einlagenversicherungsfonds zurückzugreifen, sollte so gestärkt werden, dass die Finanzierungskosten optimiert werden und die Kreditwürdigkeit des Einlagenversicherungsfonds gewahrt wird. Unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte der Ausschuss in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte unternehmen, um die geeigneten Methoden

und Modalitäten auszuarbeiten, durch die die Kreditaufnahmekapazität des Fonds erhöht werden kann und die bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung zur Verfügung stehen sollten.

(30) Es muss gewährleistet sein, dass der Einlagenversicherungsfonds in vollem Umfang für die Zwecke der Gewährleistung der Einlagensicherung zur Verfügung steht. Deshalb sollte der Einlagenversicherungsfonds vorrangig für die wirksame Umsetzung der Anforderungen und Maßnahmen im Bereich der Einlagensicherung verwendet werden. Außerdem sollte er nur im Einklang mit den jeweiligen Zielen und Grundsätzen der Einlagensicherung genutzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Einlagenversicherungsfonds auch Mittel bereitstellen, wenn die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems im Einklang mit Artikel 79 dieser Verordnung bei einer Abwicklung in Anspruch genommen werden.

(31) Zum Schutz des Wertes der vom Einlagenversicherungsfonds verwalteten Mittel sollten diese in ausreichend sicheren, diversifizierten und liquiden Vermögenswerten angelegt werden.

(32) Wird die enge Zusammenarbeit zwischen einem teilnehmenden Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, und der EZB gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beendet, muss eine gerechte Aufteilung der kumulierten Beiträge des betroffenen teilnehmenden Mitgliedstaats festgelegt werden, wobei den Interessen sowohl des betroffenen teilnehmenden Mitgliedstaats als auch des Einlagenversicherungsfonds Rechnung zu tragen ist.

(33) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit des Ausschusses bei der Durchführung von Einlagenversicherungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung gegeben ist, sollte der Ausschuss über einen eigenen Haushalt verfügen, der aus Pflichtbeiträgen der Institute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten finanziert wird. Diese Verordnung sollte die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, zur Deckung der Verwaltungskosten ihrer nationalen Einlagensicherungssysteme oder benannten Behörden Gebühren zu erheben, nicht berühren.

(34) Wenn alle Kriterien in Bezug auf die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds erfüllt sind, sollte der Ausschuss dem nationalen Einlagensicherungssystem die entsprechende Finanzierung und Verlustdeckung gewähren.

(35) Der Ausschuss sollte gemeinsame Plenarsitzungen, Plenarsitzungen und Präsidiumssitzungen halten. Er sollte in seiner Präsidiumssitzung alle Beschlüsse bezüglich Entschädigungsverfahren vorbereiten und diese Beschlüsse im größtmöglichen Umfang verabschieden. Bei der Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds ist es wichtig, dass es keinen Vorteil des zuerst Handelnden gibt und dass die Abflüsse aus dem Einlagenversicherungsfonds überwacht werden. Sobald die akkumulierte Nettoinanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds in den vorangegangenen aufeinanderfolgenden zwölf Monaten die Schwelle von 25 Prozent der finalen Zielausstattung erreicht, sollten in der Plenarsitzung die Anwendung der Einlagenversicherungsmaßnahmen bzw. die Beteiligungen an Abwicklungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme des Einlagenversicherungsfonds evaluiert werden, und es sollten Leitlinien vorgegeben werden, an die sich die Präsidiumssitzung bei nachfolgenden Beschlüssen halten sollte. Bei den Leitlinien für die Präsidiumssitzung sollte der Schwerpunkt

insbesondere auf der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Anwendung der Einlagensicherungsmaßnahmen bzw. der Beteiligung an Abwicklungsmaßnahmen sowie auf den zur Vermeidung einer Substanzverringerung des Einlagenversicherungsfonds zu treffenden Maßnahmen liegen.

(36) In allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten Effizienz und Einheitlichkeit der Einlagenversicherungsmaßnahmen gewährleistet sein. Daher sollte der Ausschuss befugt sein, dann, wenn ein teilnehmendes Einlagensicherungssystem einen Beschluss des Ausschusses gemäß dieser Verordnung nicht umgesetzt oder eingehalten oder ihn in einer Weise umgesetzt hat, die eine Gefährdung eines der Ziele des Einlagenversicherungssystems oder der wirksamen Umsetzung der Einlagenversicherungsmaßnahme darstellt, jede notwendige Maßnahme zu ergreifen, durch die die Bedenken bzw. die Gefährdung der Ziele des europäischen Einlagenversicherungssystems erheblich vermindert werden. Maßnahmen eines teilnehmenden Einlagensicherungssystems, die den Ausschuss in der Ausübung seiner Befugnisse oder Funktionen beeinträchtigen oder beeinflussen würden, sollten ausgeschlossen werden.

(37) Wenn Beschlüsse gefasst oder Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die sowohl in teilnehmenden als auch in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, sollten auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf diese Mitgliedstaaten, wie etwa eine Gefährdung der Stabilität ihrer Finanzmärkte, und auf die in diesen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen berücksichtigt werden.

(38) Der Ausschuss, die benannten Behörden, die zuständigen Behörden einschließlich der EZB und die Abwicklungsbehörden sollten erforderlichenfalls eine Vereinbarung schließen, in der sie die allgemeinen Bestimmungen für ihre Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Unionsrecht festlegen. Die Vereinbarung sollte regelmäßig überprüft werden.

(39) Die maßgeblichen an der Anwendung dieser Verordnung beteiligen Stellen, Gremien und Behörden sollten entsprechend der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit, die in den Verträgen verankert ist, zusammenarbeiten.

(40) Der Ausschuss sowie die benannten Behörden und die zuständigen Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten Vereinbarungen schließen, in denen sie allgemein die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie 2014/49/EU festlegen. In den Vereinbarungen könnte u. a. die Abstimmung im Hinblick auf die Beschlüsse des Ausschusses geklärt werden, die Auswirkungen auf die in den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten befindlichen Zweigstellen von in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstituten haben. Die Vereinbarungen sollten regelmäßig überprüft werden.

(41) Das Verfahren zur Annahme der Beschlüsse des Ausschusses steht im Einklang mit dem Grundsatz der Übertragung von Befugnissen auf Einrichtungen entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

(42) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den in der Charta verankerten Rechten, Freiheiten und Grundsätzen, insbesondere dem Eigentumsrecht, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und den

Verteidigungsrechten, und ist im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen anzuwenden.

(43) Da die Ziele dieser Verordnung, d. h. die Schaffung eines effizienteren und wirksameren Rahmens für die Einlagensicherung und die Gewährleistung einer kohärenten Anwendung der Vorschriften für die Einlagensicherung, durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(44) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung regelmäßig überprüfen, um ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu bewerten und festzustellen, ob Änderungen oder weitere Entwicklungen erforderlich sind, um die Effizienz und Wirksamkeit des europäischen Einlagenversicherungssystems zu verbessern.

(45) Um ein wirksames Funktionieren des europäischen Einlagenversicherungssystems ab dem [...] zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen in Bezug auf die Beitragszahlungen an den Einlagenversicherungsfonds, die Einführung aller einschlägigen Verfahren sowie alle anderen operativen und institutionellen Aspekte ab dem XX gelten.

(46) Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollte in der Weise geändert werden, dass die Einführung des europäischen Einlagenversicherungssystems darin Eingang findet und berücksichtigt wird –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel erhält folgende Fassung:

„VERORDNUNG (EU) NR. 806/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Juli 2014 über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus und ein ▌ Einlagenversicherungssystem sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“;

(2) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Verordnung legt einheitliche Vorschriften und ein einheitliches Verfahren für die Abwicklung der in Artikel 2 genannten Unternehmen fest, die in den in Artikel 4 genannten teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Diese einheitlichen Vorschriften und dieses einheitliche Verfahren werden von dem gemäß Artikel 42 errichteten Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden „Ausschuss“) in Zusammenarbeit mit dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Abwicklungsbehörden im Rahmen des mit dieser Verordnung geschaffenen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (im Folgenden „SRM“) angewandt. Der SRM stützt sich auf einen einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden „SRF“).

Die Inanspruchnahme des SRF ist abhängig vom Inkrafttreten eines Übereinkommens zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten (im Folgenden „Übereinkommen“) über die Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Mittel auf den SRF sowie über eine schrittweise Zusammenführung der verschiedenen auf nationaler Ebene erhobenen Mittel, die nationalen Teilfonds des SRF zuzuweisen sind.

(2) Zusätzlich dazu wird durch diese Verordnung ***die erste Stufe eines europäischen*** Einlagenversicherungssystems (im Folgenden „EDIS ***I***“) geschaffen, ▌

– ***das als Liquiditätssystem fungiert***, das gemäß Artikel 41a ***den teilnehmenden Einlagensicherungssystemen Darlehen gewährt, wobei das Ziel darin besteht, auf der Grundlage eines neuen Vorschlags der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Vollversicherungssystem mit Verlustdeckung voranzuschreiten.***

▌

▌

Das EDIS I wird gemäß Teil IIa vom Ausschuss in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Einlagensicherungssystemen verwaltet.

Das EDIS I stützt sich auf einen Einlagenversicherungsfonds (im Folgenden „DIF“) ***und erforderlichenfalls auf zusätzliche Darlehen der teilnehmenden***

Einlagensicherungssysteme im Einklang mit Artikel 4 – obligatorische Kreditvergabe.“

(3) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Für die Zwecke des SRM gilt diese Verordnung für

a) in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Kreditinstitute, ***mit Ausnahme von Instituten, die Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind,***

b) Mutterunternehmen, einschließlich Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, wenn sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 auf konsolidierter Basis von der EZB beaufsichtigt werden,

c) in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, wenn sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis durch die EZB einbezogen sind.

(2) Für die Zwecke des ***EDIS I*** gilt diese Verordnung für

a) teilnehmende Einlagensicherungssysteme im Sinne von Artikel 3(1a) Absatz 1, ***mit Ausnahme von institutsbezogenen Sicherungssystemen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013***;

b) Kreditinstitute, die teilnehmenden Einlagensicherungssystemen angehören***, mit Ausnahme von Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union***.

Wenn einem teilnehmenden Einlagensicherungssystem, das von einer benannten Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/49/EU verwaltet wird, durch diese Verordnung Rechte oder Pflichten entstehen, so gelten diese als Rechte bzw. Pflichten der benannten Behörde.“;

(4) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden Nummern 55, 56 und 57 angefügt:

„55. „teilnehmende Einlagensicherungssysteme“ oder „teilnehmende DGS“ Einlagensicherungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/49/EU, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat eingeführt und offiziell anerkannt sind;

56. „Entschädigungsfall“ den Fall, dass Einlagen bei einem Kreditinstitut, das einem teilnehmenden DGS angehört, nicht verfügbar im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/49/EU sind;

57. „verfügbare Finanzmittel des DIF“ Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel, die innerhalb des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU genannten Zeitraums liquidiert werden können.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sollten die vorstehenden Absätze keine einschlägige Begriffsbestimmung enthalten, so gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2014/49/EU und Artikel 2 der Richtlinie 2014/59/EU.

Sollten Artikel 2 der Richtlinie 2014/49/EU und Artikel 2 der Richtlinie 2014/59/EU keine einschlägige Begriffsbestimmung enthalten, so gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2013/36/EU.“

(5) In Artikel 4 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Wird die enge Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und der EZB gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ausgesetzt oder beendet, fallen die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten, in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen ab dem Geltungsbeginn des Beschlusses, die enge Zusammenarbeit auszusetzen oder zu beenden, nicht mehr unter die vorliegende Verordnung.

(3) Wird die enge Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, mit der EZB gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beendet, so beschließt der Ausschuss binnen drei Monaten nach Fassung des Beschlusses zur Beendigung der engen Zusammenarbeit im Einvernehmen mit diesem Mitgliedstaat die Modalitäten sowie alle etwaigen Bedingungen für:

a) die Rückerstattung der Beiträge, die der betreffende Mitgliedstaat auf den SRF übertragen hat;

b) die ***Übertragungen***, die ▌von einem in dem betreffenden Mitgliedstaat offiziell anerkannten DGS ▌in den DIF eingezahlt ***wurden***.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe a umfassen Rückerstattungen auch den Teil der Kammer des betreffenden Mitgliedstaats, der nicht gemeinsam genutzt wird. Sollte während des im Übereinkommen festgelegten Übergangszeitraums die Rückerstattung des nicht gemeinsam genutzten Teils nicht ausreichen, um dem Mitgliedstaat die Errichtung seines nationalen Finanzierungsmechanismus gemäß der Richtlinie 2014/59/EU zu ermöglichen, so muss die Rückerstattung ganz oder teilweise auch den laut Übereinkommen gemeinsam genutzten Teil der Kammer dieses Mitgliedstaats einschließen oder anderenfalls nach dem Übergangszeitraum die Gesamtheit oder ein Teil der von dem betreffenden Mitgliedstaat im Laufe der engen Zusammenarbeit übertragenen Beiträge umfassen, und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um die Finanzierung des nationalen Finanzierungsmechanismus zu ermöglichen.

Bei der Beurteilung der Frage, in welcher Höhe Finanzmittel aus dem gemeinsam genutzten Teil, oder anderenfalls nach dem Übergangszeitraum aus dem Fonds zurückzuerstatten sind, ist folgenden zusätzlichen Kriterien Rechnung zu tragen:

a) Der Art und Weise, in der die enge Zusammenarbeit mit der EZB beendet wurde, ob dies gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung 1024/2013 freiwillig geschehen ist oder nicht;

b) der Frage, ob zum Zeitpunkt der Beendigung Abwicklungsmaßnahmen im Gange sind;

c) dem Konjunkturzyklus des von der Beendigung betroffenen Mitgliedstaats.

Rückerstattungen werden auf begrenzte Zeit entsprechend der Dauer der engen Zusammenarbeit geleistet. Der Anteil des betreffenden Mitgliedstaats an den Finanzmitteln aus dem SRF, die während des Zeitraums der engen Zusammenarbeit für Abwicklungsmaßnahmen verwendet werden, ist von dieser Rückerstattung abzuziehen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe b entspricht der auf jedes in dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte DGS übertragene Betrag den verfügbaren Finanzmitteln des DIF, multipliziert mit dem Verhältnis von a zu b:

a) Gesamthöhe der ***Überträge***, die das betreffende ***teilnehmende*** DGS ▌ an den DIF geleistet hat;

b) Gesamthöhe aller ▌ an den DIF geleisteten ***Überträge***.

Übertragen werden darf maximal der Betrag, der erforderlich ist, damit das betreffende ***teilnehmende*** DGS zwei Drittel seiner in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Zielausstattung erreicht.

(4) Für Abwicklungs- und Einlagenversicherungsverfahren, die zum Geltungsbeginn eines in Absatz 2 genannten Beschlusses noch laufen, gilt diese Verordnung weiter.“;

(6) Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss, der Rat und die Kommission sowie gegebenenfalls die nationalen Abwicklungsbehörden und ***die teilnehmenden*** DGS fassen ihre Beschlüsse auf der Grundlage und unter Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts und insbesondere aller Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter, einschließlich der in den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU genannten Rechtsakte.“;

(7) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Keine Maßnahme, kein Vorschlag und kein Grundsatz des Ausschusses, des Rates, der Kommission, einer nationalen Abwicklungsbehörde oder eines teilnehmenden DGS darf zu einer Diskriminierung von in der Union niedergelassenen Unternehmen, Einlegern, Anlegern oder anderen Gläubigern aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Geschäftssitzes führen.

(2) Alle Maßnahmen, Vorschläge oder Grundsätze des Ausschusses, des Rates, der Kommission, einer nationalen Abwicklungsbehörde oder eines teilnehmenden DGS im Rahmen des SRM oder ***EDIS I*** haben unter vollständiger Achtung und Einhaltung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einheit und Integrität des Binnenmarkts zu erfolgen.“;

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Fasst der Ausschuss einen Beschluss, der an eine nationale Abwicklungsbehörde oder an ein teilnehmendes DGS gerichtet ist, sind die

Behörde oder das DGS berechtigt, die näheren Einzelheiten der zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. Solche Festlegungen müssen mit dem jeweiligen Beschluss des Ausschusses in Einklang stehen.“;

(8) Die Überschrift des Teils II erhält folgende Fassung: „Einheitlicher Abwicklungsmechanismus“;

(9) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Abwicklungsmaßnahme, wie sie vom Ausschuss vorgeschlagen wird, die Inanspruchnahme der Fonds (SRF oder DIF) mit sich bringt, gibt der Ausschuss der Kommission die vorgeschlagene Inanspruchnahme der Fonds bekannt. Die Mitteilung des Ausschusses umfasst alle Informationen, die notwendig sind, damit die Kommission die Bewertungen nach diesem Absatz vornehmen kann.“;

b) In Absatz 3 wird in den Unterabsätzen 3, 5 und 7 die Singularform „Fonds“ durch die Pluralform „Fonds“ ersetzt und werden die dadurch ansonsten erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorgenommen;

c) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss zahlt nach Unterabsatz 1 eingegangene Beträge in den jeweiligen Fonds (SRF oder DIF) ein und berücksichtigt diese Beträge, wenn er die Beiträge gemäß den Artikeln 70 und 71 ***sowie Überträge gemäß den Artikeln*** 74c und 74d festlegt.“;

d) In den Absätzen 7 und 10 wird die Singularform „Fonds“ durch die Pluralform „Fonds“ ersetzt und werden die sonstigen aufgrund dieser Änderung erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorgenommen;

(10) Folgender Teil IIa wird eingefügt:

TEIL IIa
STUFE 1 DES EDIS I

TITEL I: Liquiditätsunterstützung

Artikel 41a

Liquiditätsunterstützung

(1) Ab dem in Artikel 99 Absatz 5 Buchstabe a festgelegten Geltungsbeginn ***wird der DIF zur Bereitstellung von Liquiditätsunterstützung für*** die teilnehmenden DGS gemäß diesem Kapitel ***verwendet***.

(2) Tritt für ein teilnehmendes DGS ein Entschädigungsfall ein oder wird das DGS gemäß Artikel 79 bei einer Abwicklung in Anspruch genommen ***oder für Finanzierungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 6 der Richtlinie***

2014/49/EU verwendet, kann es ***nach dem in*** Artikel 41b bestimmten ***Liquiditätsdefizit beim DIF ein Darlehen beantragen***.

(3) ▌

(4) ***Die ausstehenden kumulierten Mittel, die einem teilnehmenden DGS durch den DIF zur Verfügung gestellt werden,*** dürfen ***nicht*** über das Zehnfache der in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Zielausstattung des teilnehmenden DGS hinausgehen.

Artikel 41b
Liquiditätsdefizit

(1) Tritt bei dem teilnehmenden DGS ein Entschädigungsfall ein, wird sein Liquiditätsdefizit berechnet als die Gesamtsumme der vom Kreditinstitut ***gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b*** zum Zeitpunkt des Entschädigungsfalls gehaltenen gedeckten Einlagen im Sinne von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2014/49/EU ▌, abzüglich der Finanzmittel, über die das teilnehmende DGS zum Zeitpunkt des Entschädigungsfalls ***gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 der genannten Richtlinie*** verfügen sollte ▌.

▌

(2) In Fällen, in denen das teilnehmende DGS bei einer Abwicklung in Anspruch genommen wird, ***wird*** das Liquiditätsdefizit ***als*** der Betrag ***berechnet***, den die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 79 bestimmt, abzüglich der Finanzmittel, über die das teilnehmende DGS ***gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/49/EU*** zum Zeitpunkt dieser Bestimmung verfügen sollte ▌.

(3) Werden die Mittel eines teilnehmenden DGS zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 6 der Richtlinie 2014/49/EU verwendet, wird sein Liquiditätsdefizit als der zur Finanzierung dieser Maßnahmen verwendete Betrag berechnet, abzüglich des Betrags der verfügbaren Finanzmittel, über die das teilnehmende DGS gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 der genannten Richtlinie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung einer Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 3 oder Absatz 6 der genannten Richtlinie verfügen sollte.

▌

Kapitel 4
Obligatorische Kreditvergabe

Artikel 41ba
Obligatorische Kreditvergabe durch DGS

(1) Reichen die verfügbaren Finanzmittel des DIF nicht aus, um das von einem teilnehmenden DGS gemäß Artikel 41a beantragte Darlehen zu gewähren, kann der Ausschuss beschließen, bei den anderen teilnehmenden DGS Darlehen aufzunehmen.

(2) Jedes teilnehmende DGS stellt dem DIF die beantragten Darlehen zur Verfügung (obligatorische Kreditvergabe).

(3) Der Ausschuss berechnet den Betrag der obligatorischen Kreditvergabe, der für die Bereitstellung von Mitteln gemäß Artikel 41a erforderlich ist. Der Ausschuss berechnet den Betrag der obligatorischen Kreditvergabe, der von jedem teilnehmenden DGS in Anspruch zu nehmen ist, proportional zum Verhältnis zwischen der Zielausstattung des DIF und der Zielausstattung jedes DGS, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegt wird.

(4) Nach Abschluss der Aufbauphase des DIF gemäß Artikel 74d darf der von jedem teilnehmenden DGS als obligatorische Kreditvergabe bereitzustellende Betrag 25 % der Zielausstattung dieses DGS nicht überschreiten.

(5) Um die Mittel im Rahmen der obligatorischen Kreditvergabe zu erhalten, wendet der Ausschuss das in Artikel 41q festgelegte Verfahren an.

▌

TITEL II
VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 41k
Vorläufige Informationen

Wurde ein teilnehmendes DGS von der zuständigen Behörde oder auf anderem Wege über Umstände aufmerksam gemacht, die bei einem ihm angehörenden Kreditinstitut zu einem Entschädigungsfall oder zu seiner Inanspruchnahme bei einer Abwicklung ***gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 6 der Richtlinie 2014/49/EU führen dürften***, unterrichtet es, sollte es eine Deckung durch das ***EDIS I*** beantragen wollen, den Ausschuss umgehend über diese Umstände. Das teilnehmende DGS legt dem Ausschuss in diesem Fall ferner eine Schätzung des erwarteten Liquiditätsdefizits ▌vor.

Artikel 41l
Meldepflicht

(1) Tritt für ein teilnehmendes DGS ein Entschädigungsfall ein oder ***soll*** es gemäß Artikel 79 ▌dieser Verordnung ***oder gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 6 der Richtlinie 2014/49/EU*** bei einer Abwicklung in Anspruch genommen ***werden***, erstattet es dem Ausschuss umgehend Meldung und legt ihm alle erforderlichen Angaben vor, die er zur Beurteilung der Frage benötigt, ob die Voraussetzungen für eine ***Liquiditätsunterstützung*** gemäß Artikel 41a ▌erfüllt sind.

(2) Das teilnehmende DGS teilt dem Ausschuss insbesondere Folgendes mit:

a) die Höhe der gedeckten Einlagen bei dem betreffenden Kreditinstitut;

b) den von der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 79 festgelegten Betrag;

c) den zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 oder 6 der Richtlinie 2014/49/EU verwendeten Betrag;

d) die Höhe der Finanzmittel, über die es zum Zeitpunkt des Entschädigungsfalls oder seiner Inanspruchnahme bei einer Abwicklung verfügt;

e) ▌

f) alle etwaigen Umstände, die es daran hindern könnten, seinen Verpflichtungen aus den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU nachzukommen sowie mögliche Abhilfemaßnahmen.

Artikel 41m

Festlegung der Finanzierungshöhe

(1) Nach Erhalt der in Artikel 41k genannten Meldung beschließt der Ausschuss innerhalb von 24 Stunden auf seiner Präsidiumssitzung, dass die Voraussetzungen für eine Deckung durch das ***EDIS I*** erfüllt sind, und legt den Betrag ***der Liquiditätsunterstützung*** fest, den er dem teilnehmenden DGS zur Verfügung stellen wird.

(2) ***Der Ausschuss legt innerhalb von 24 Stunden in seiner Präsidiumssitzung den Betrag der Liquiditätsunterstützung fest, der durch eine obligatorische Kreditvergabe gemäß Artikel 41ba zu finanzieren ist.***

(3) Der Ausschuss unterrichtet das teilnehmende DGS umgehend über seinen Beschluss gemäß ***Absatz*** 1 ▌. Das teilnehmende DGS kann innerhalb von 24 Stunden nach seiner Unterrichtung um eine Überprüfung des vom Ausschuss gefassten Beschlusses nachsuchen. Hierbei hat es die Gründe anzugeben, aus denen es insbesondere mit Blick auf den vom ***EDIS I*** gewährten Deckungsumfang eine Änderung des vom Ausschuss gefassten Beschlusses für erforderlich hält. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss binnen weiterer 24 Stunden.

Artikel 41n

Bereitstellung von Finanzmitteln ***im Rahmen der Liquiditätsfinanzierung***

(1) Der Ausschuss stellt im Rahmen von Artikel 41a Absatz 2 ***Liquidität*** bereit und verfährt dabei nach den folgenden Bestimmungen:

a) ***das Darlehen*** wird in Form eines Barbeitrags an das teilnehmende DGS bereitgestellt;

b) die Finanzmittel werden ***innerhalb eines Werktags*** nach der in Artikel 41m genannten Festlegung durch den Ausschuss fällig.

(2) ***Abweichend von Absatz 1 kann der Ausschuss auf Antrag eines teilnehmenden DGS beschließen, dass der DIF Liquiditätsunterstützung in Form einer Garantie für eine der Maßnahmen nach Artikel 41a leistet, um Zugang zu alternativen Finanzierungsvereinbarungen nach Artikel 74g zu erhalten.***

Artikel 41o

Rückerstattung von ***Liquiditätsunterstützung***

(1) Das teilnehmende DGS erstattet die vom Ausschuss nach Artikel 41n bereitgestellte ***Liquiditätsunterstützung gemäß einem Rückerstattungsplan nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels*** zurück.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 41m genannten Festlegung arbeitet der Ausschuss einen Rückerstattungsplan aus, mit dem sichergestellt wird, dass die vom Ausschuss gemäß Artikel 41n bereitgestellten Finanzmittel von dem teilnehmenden DGS binnen fünf Jahren vollständig zurückerstattet werden.

(3) Der ursprüngliche Rückerstattungsplan beruht in größtmöglichem Maße auf der zu erwartenden Finanzierung aus den in Absatz 5 genannten Quellen.

(4) Für den Rückerstattungsplan gelten folgende Bedingungen:

a) ***Die jährliche Mindestrückerstattung durch das teilnehmende DGS beträgt 10 % der vom Ausschuss gemäß Artikel 41n bereitgestellten Finanzmittel;***

b) ***der Ausschuss überprüft jedes Jahr erneut den Umfang der zu erwartenden Rückflüsse und passt den Rückerstattungsplan für die verbleibenden Jahre dieser Überprüfung entsprechend an.***

(5) Solange für ein teilnehmendes DGS Liquiditätsunterstützung beim DIF aussteht, werden alle gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/49/EU erhobenen außerordentlichen Beiträge, Einziehungen von Forderungen des DGS gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU und Artikel 75 der Richtlinie 2014/59/EU sowie Rückerstattungen von oder Erträge aus Maßnahmen gemäß Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU zunächst dem DIF zurückerstattet, bevor diese Finanzmittel wieder eingesetzt werden, um die Zielausstattung des teilnehmenden DGS zu erreichen. Dies ist im Rückerstattungsplan zu berücksichtigen.

(6) Das teilnehmende DGS übermittelt dem Ausschuss mindestens einmal jährlich und im Falle eines Ereignisses, das sich wesentlich auf den im Rückerstattungsplan beschriebenen Verlauf der Rückerstattungen auswirken könnte, aktualisierte Informationen über alle Beiträge, Einziehungen, Rückerstattungen oder Einnahmen gemäß Absatz 5.

(7) Unter Berücksichtigung der Konjunkturphase, möglicher Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Beitragsfestsetzung und der Rückgewinnungsdauer von Beiträgen aus Insolvenzverfahren kann der Vorstand auf Antrag eine Verlängerung der Laufzeit auf bis zu vier Jahre gewähren, wobei im Antrag ein umfassender Überblick über die Zu- und Abflüsse des teilnehmenden DGS erforderlich ist.

Artikel 41p

Überwachung der Auszahlungen an Einleger ▌

(1) Wurden in einem Entschädigungsfall gemäß Artikel 41n Finanzmittel bereitgestellt, so überwacht der Ausschuss das vom teilnehmenden DGS durchgeführte

Entschädigungsverfahren und insbesondere die Nutzung ***der Liquiditätsunterstützung*** eingehend.

(2) Das teilnehmende DGS liefert in regelmäßigen vom Ausschuss festgelegten Abständen präzise, verlässliche und vollständige Informationen zum Entschädigungsverfahren, zur Wahrnehmung der Rechte, in die es eingetreten ist, oder zu jedem anderen Aspekt, der für die wirksame Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen des Ausschusses oder die Wahrnehmung der in der Richtlinie 2014/49/EU oder in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse des teilnehmenden DGS von Belang ist. Das teilnehmende DGS unterrichtet den Ausschuss täglich über den an die Einleger insgesamt zurückerstatteten Betrag, die Verwendung ***der Liquiditätsunterstützung*** sowie alle etwaigen Schwierigkeiten.

Artikel 41q

Bereitstellung von Finanzmitteln im Rahmen einer obligatorischen Kreditfazilität

(1) Die Darlehen der teilnehmenden DGS werden auf der Grundlage eines Darlehensantrags des Ausschusses gemäß dem Beschluss nach Artikel 41m Absatz 2 gewährt, wobei die Anforderungen des Unionsrechts in Bezug auf die Vertraulichkeit zu beachten sind.

(2) Solange der DIF ein ausstehendes Darlehen gemäß Artikel 41ba hat, werden alle Finanzmittel, die der DIF gemäß Artikel 41o erhält, den teilnehmenden DGS zurückerstattet, bevor diese Mittel zur Rückerstattung alternativer Finanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 74g oder zum erneuten Erreichen der in Artikel 74b genannten Zielausstattung des DIF verwendet werden.

(3) Die finanziellen Bedingungen der obligatorischen Kreditfazilität werden in einer Vereinbarung zwischen jedem teilnehmenden DGS und dem Ausschuss festgelegt.

Artikel 41r

Bedingungen für die vom DIF gewährten Darlehen

(1) Der Ausschuss legt die finanziellen Bedingungen für die Liquiditätsfazilität in einer standardisierten Vereinbarung fest.

(2) Der Ausschuss und das teilnehmende DGS, das Liquiditätsunterstützung gemäß Artikel 41a beantragt hat, schließen eine Vereinbarung auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten standardisierten Vereinbarung ab.

(3) Der Zinssatz für die vom DIF gewährten Darlehen entspricht dem Zinssatz für die Spitzenfinanzierungsfazilität der EZB, der alle drei Jahre der verbleibenden Laufzeit des Darlehens um 1 % erhöht wird.

(11) Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Buchstabens c durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) jeweils einem von jedem teilnehmenden Mitgliedstaat benannten Mitglied, das die benannte Behörde seines Mitgliedstaats vertritt.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Mitglied, einschließlich des Vorsitzenden, hat eine Stimme, es sei denn, der Ausschuss tritt gemäß Artikel 49b zu einer gemeinsamen Plenarsitzung zusammen; in diesem Fall haben die von einem teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d benannten Mitglieder zusammen eine Stimme.“;

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission und die EZB benennen je einen Vertreter, der als ständiger Beobachter zur Teilnahme an den Präsidiumssitzungen, den Plenarsitzungen und den gemeinsamen Plenarsitzungen berechtigt ist.“;

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Gibt es in einem teilnehmenden Mitgliedstaat mehr als eine nationale Abwicklungsbehörde oder mehr als eine benannte nationale Behörde, so ist ein zweiter Vertreter zur Teilnahme als Beobachter berechtigt, verfügt aber nicht über Stimmrechte.

(5) Die Verwaltungs- und Managementstruktur des Ausschusses umfasst

a) eine gemeinsame Plenarsitzung, in der die in Artikel 49b genannten Aufgaben wahrgenommen werden;

b) ***Plenarsitzungen*** des Ausschusses gemäß ***Artikel*** 49 ***oder*** 49a, in der die in Artikel 50 bzw. Artikel 50a genannten Aufgaben wahrgenommen werden;

c) eine Präsidiumssitzung des Ausschusses, in der die in Artikel 54 genannten Aufgaben wahrgenommen werden;

d) einen Vorsitzenden, der die in Artikel 56 genannten Aufgaben wahrnimmt;

e) ein Sekretariat, das die für die Wahrnehmung aller dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben erforderliche administrative und technische Unterstützung leistet.“;

(12) Artikel 45 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „Abwicklungsaufgaben“ durch den Wortlaut „Aufgaben in Bezug auf Abwicklung und Einlagenversicherung“ ersetzt;

▌

(13) In Artikel 46 Absatz 4 wird der Wortlaut „der nationalen Abwicklungsbehörden“ durch den Wortlaut „der nationalen Abwicklungsbehörden, nationalen DGS oder benannten nationalen Behörden“ ersetzt;

(14) Artikel 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben handeln der Ausschuss, die nationalen Abwicklungsbehörden, das nationale DGS oder die benannten nationalen Behörden unabhängig und im Allgemeininteresse.“;

(15) In Teil III wird die Überschrift von Titel II „Plenarsitzung des Ausschusses“ ersetzt durch: „Gemeinsame Plenarsitzung und Plenarsitzungen des Ausschusses“;

(16) Folgender Artikel 48 a wird eingefügt:

„Artikel 48a
Teilnahme an gemeinsamen Plenarsitzungen

An den gemeinsamen Plenarsitzungen nehmen alle in Artikel 43 Absatz 1 genannten Ausschussmitglieder teil.“;

(17) Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49
Teilnahme an Plenarsitzungen zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus
An den Plenarsitzungen zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus (im Folgenden „SRM-Plenarsitzungen“) nehmen die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Ausschussmitglieder teil.“;

(18) Die folgenden Artikel 49a und 49b werden eingefügt:

„Artikel 49a
Teilnahme an Plenarsitzungen zum europäischen Einlagenversicherungssystem

An den Plenarsitzungen zum ***EDIS I*** (im Folgenden „***EDIS-I***-Plenarsitzungen“) nehmen die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten Ausschussmitglieder teil.

Artikel 49b
Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der gemeinsamen Plenarsitzung

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Plenarsitzung hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

a) jährlich zum 30. November Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms des Ausschusses für das Folgejahr auf der Grundlage eines Entwurfs des Vorsitzenden und Übermittlung des Programms zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die EZB;

b) Annahme und Kontrolle des jährlichen Haushalts des Ausschusses gemäß Artikel 61 Absatz 2; Genehmigung des endgültigen Jahresabschlusses des Ausschusses und Entlastung des Vorsitzenden gemäß Artikel 63 Absatz 4 bzw. 8;

c) Fassung von Beschlüssen über Anlagen gemäß Artikel 75;

d) Verabschiedung des jährlichen Tätigkeitsberichts über die in Artikel 45 genannten Tätigkeiten des Ausschusses, wobei der Bericht detaillierte Angaben zur Ausführung des Haushalts enthalten muss;

e) Annahme der Finanzvorschriften des Ausschusses gemäß Artikel 64;

f) Annahme einer Betrugsbekämpfungsstrategie, die unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsrisiken angemessen ist;

g) Annahme von Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern;

h) Annahme der Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für Plenar- und Präsidiumssitzungen im Rahmen dieser Verordnung;

i) gemäß Absatz 3 dieses Artikels in Bezug auf das Personal des Ausschusses Ausübung der Befugnisse, die durch das Statut der Beamten der Europäischen Union der Anstellungsbehörde und durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (im Folgenden „Beschäftigungsbedingungen“) dem zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Ausschuss übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);

j) Erlass geeigneter Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 110 des Statuts;

k) Ernennung eines Rechnungsführers gemäß dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen, der seinen Aufgaben funktional unabhängig nachkommt;

l) Durchführung angemessener Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen von Berichten über interne und externe Prüfungen und von internen und externen Evaluierungen sowie von Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF);

m) Fassung sämtlicher Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen des Ausschusses.

(2) Bei der Beschlussfassung handelt die gemeinsame Plenarsitzung des Ausschusses im Einklang mit den in den Artikeln 6 und 14 festgelegten Zielen.

(3) Der Ausschuss erlässt auf seiner gemeinsamen Plenarsitzung gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen, mit dem Vorsitzenden die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Vorsitzende kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Ausschuss in seiner gemeinsamen Plenarsitzung in einem Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Vorsitzenden und alle von ihm weiter übertragenen Befugnisse vorübergehend aussetzen und sie selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Personalmitglied als dem Vorsitzenden übertragen.“;

(19) Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50
Aufgaben des Ausschusses im Rahmen seiner SRM-Plenarsitzung

(1) Im Rahmen der SRM-Plenarsitzung hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

a) vorbehaltlich des in Absatz 2 dargelegten Verfahrens Fassung von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Fonds, wenn die Unterstützung des Fonds bei den betreffenden Abwicklungsmaßnahmen über den Schwellenwert von 5 000 000 000 EUR, für die der Gewichtungsfaktor für die Liquiditätsunterstützung 0,5 beträgt, hinausgehen muss;

b) sobald die akkumulierte Nettoinanspruchnahme des Fonds in den vorangegangenen aufeinanderfolgenden zwölf Monaten den Schwellenwert von 5 000 000 000 EUR erreicht, Bewertung der Anwendung der Abwicklungsinstrumente, insbesondere der Inanspruchnahme des Fonds, und Bereitstellung von Leitlinien, an die sich die Präsidiumssitzung bei nachfolgenden Abwicklungsbeschlüssen halten muss, wobei insbesondere, falls angezeigt, zwischen Liquiditätsunterstützung und anderen Formen der Unterstützung zu unterscheiden ist;

c) Fassung von Beschlüssen über die Notwendigkeit der Erhebung außerordentlicher nachträglicher Beiträge gemäß Artikel 71, über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 73 und 74 und über die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 78 unter Einbeziehung der Unterstützung des Fonds oberhalb des Schwellenwerts gemäß Buchstabe c dieses Absatzes;

d) Billigung des in Artikel 31 Absatz 1 genannten Rahmens für die Gestaltung der praktischen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden.

(2) Bei der Beschlussfassung handelt die Plenarsitzung des Ausschusses im Einklang mit den in den Artikeln 6 und 14 festgelegten Zielen.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a gilt das von der Präsidiumssitzung ausgearbeitete Abwicklungskonzept als angenommen, wenn nicht binnen drei Stunden nach Übermittlung des Entwurfs durch die Präsidiumssitzung an die Plenarsitzung mindestens ein Mitglied der Plenarsitzung eine Plenarsitzung einberufen hat. In diesem Fall wird der Beschluss über das Abwicklungskonzept von der Plenarsitzung gefasst.“;

(20) Folgender Artikel 50a wird eingefügt:

„Artikel 50a
*Aufgaben des Ausschusses im Rahmen seiner **EDIS-I**-Plenarsitzung*

(1) Im Rahmen der ***EDIS-I***-Plenarsitzung hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

a) sobald die akkumulierte Nettoinanspruchnahme des DIF in den vorangegangenen aufeinanderfolgenden zwölf Monaten den Schwellenwert von 25 % der finalen Zielausstattung erreicht, Bewertung der ▌ Inanspruchnahme des DIF, und Bereitstellung von Leitlinien, an die sich die Präsidiumssitzung bei nachfolgenden ***Beschlüssen über Liquiditätsunterstützung*** halten muss ▌ ;

b) Beschluss über die ***Bedingungen der in Artikel 41r Absatz 1 genannten standardisierten Vereinbarung***;

c) Beschluss über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 74f, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 74g;

▌

(2) Bei der Beschlussfassung handelt die Plenarsitzung des Ausschusses im Einklang mit den in Artikel 6 festgelegten Zielen.“;

(21) Artikel 51 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 51*
Gemeinsame Plenarsitzungen und SRM- und EDIS-Plenarsitzungen des Ausschusses

(1) Gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a beruft der Vorsitzende die gemeinsamen Plenarsitzungen und die SRM- und ***EDIS-I-Plenarsitzungen*** des Ausschusses ein und führt darin den Vorsitz.

(2) Der Ausschuss hält jährlich mindestens zwei ordentliche gemeinsame Plenarsitzungen ab. Darüber hinaus tritt er auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Der Vertreter der Kommission kann den Vorsitzenden ersuchen, eine gemeinsame oder eine SRM- bzw. ***EDIS-I-Plenarsitzung*** des Ausschusses einzuberufen. Beruft der Vorsitzende innerhalb einer angemessenen Frist keine Sitzung ein, begründet er dies schriftlich.

(3) Falls angezeigt, kann der Ausschuss zusätzlich zu den in Artikel 43 Absatz 3 genannten Beobachtern auf Ad-hoc-Basis Beobachter, einschließlich eines Vertreters der EBA, zur Teilnahme an seinen gemeinsamen Plenarsitzungen oder seinen SRM- bzw. ***EDIS-I-Plenarsitzungen*** einladen.

(4) Der Ausschuss übernimmt für seine gemeinsamen Plenarsitzungen und seine Plenarsitzungen die Sekretariatsgeschäfte.“;

(22) Artikel 52 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 52*
Allgemeine Bestimmungen zum Beschlussverfahren

(1) Sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, fasst der Ausschuss seine Beschlüsse auf der gemeinsamen Plenarsitzung oder seiner SRM- bzw. ***EDIS-I-Plenarsitzung*** mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Beschlüsse nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe a sowie Beschlüsse über die gegenseitige Unterstützung nationaler Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 78 – sofern sie auf die Inanspruchnahme der verfügbaren Finanzmittel des SRF bzw. DIF beschränkt sind – von einer einfachen Mehrheit der Ausschussmitglieder gefasst, die mindestens 30 % der Beiträge repräsentieren muss. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Beschlüsse nach Artikel 50 Absatz 1 oder Artikel 50a Absatz 1, die die Erhebung nachträglicher Beiträge gemäß Artikel 71 ▌nach sich ziehen, sowie Beschlüsse über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72 oder Artikel 74f, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 73, Artikel 74 oder Artikel 74g sowie über die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 78, die über die Inanspruchnahme der verfügbaren Finanzmittel des SRF oder DIF hinausgehen, mit Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst, die während des Übergangszeitraums bis zur vollständigen Zusammenlegung des SRF bzw. Erreichung der finalen Zielausstattung des DIF mindestens 50 % der

Beiträge und danach mindestens 30 % der Beiträge repräsentieren muss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ▌

(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. In der Geschäftsordnung werden detaillierte Abstimmungsmodalitäten, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, und, soweit angebracht, die Bestimmungen für die Beschlussfähigkeit festgelegt.“;

(23) Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 3 wird der Wortlaut „die nationalen Abwicklungsbehörden“ durch den Wortlaut „die nationalen Abwicklungsbehörden oder benannten nationalen Behörden“ ersetzt;

b) In Absatz 2 wird die Bezugnahme auf „Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c“ durch „Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c oder gegebenenfalls Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d“ ersetzt;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Beratungen über Unternehmen im Sinne des Artikels 2, über Unternehmensgruppen, die nur in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, über eine Einlagenversicherungsmaßnahme oder einen Einlagenversicherungsbeschluss nimmt an den Beratungen und am Beschlussverfahren auch das von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c oder d benannte Mitglied teil, und die Bestimmungen des Artikels 55 Absatz 1 finden Anwendung.“;

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ausschussmitglieder stellen sicher, dass die Abwicklungs- und Einlagenversicherungsbeschlüsse und -maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von SRF bzw. DIF, in den verschiedenen Zusammensetzungen der Präsidiumssitzungen durchgehend kohärent, sachgerecht und verhältnismäßig sind.“;

(24) Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Präsidiumssitzung:

a) Vorbereitung aller von der gemeinsamen oder der SRM- bzw. ***EDIS-I-Plenarsitzung*** des Ausschusses zu verabschiedenden Beschlüsse,

b) Annahme aller Beschlüsse zur Umsetzung dieser Verordnung, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist.“;

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende des Buchstabens e durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Buchstaben angefügt:

„f) die Festlegung der ***Höhe der Liquiditätsunterstützung*** gemäß Artikel ***41m Absatz 1***;

g) ***die Festlegung der Höhe der Liquiditätsunterstützung durch obligatorische Kreditvergabe*** gemäß Artikel ***41m Absatz 2***“;

▌

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Wenn die Dringlichkeit es gebietet, kann der Ausschuss auf der Präsidiumssitzung bestimmte vorläufige Beschlüsse im Namen der gemeinsamen Plenarsitzung oder der SRM- bzw. ***EDIS-I-Plenarsitzung*** des Ausschusses treffen; dies gilt insbesondere in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

(4) Die Präsidiumssitzung des Ausschusses unterrichtet die gemeinsame Plenarsitzung oder die SRM- bzw. ***EDIS-I-Plenarsitzung*** des Ausschusses über die hinsichtlich der Abwicklung oder der Einlagenversicherung gefassten Beschlüsse.“;

(25) Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

i) erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses für die gemeinsamen Plenarsitzungen, die Plenarsitzungen und die Präsidiumssitzungen sowie Einberufung der Sitzungen und Wahrnehmung des Vorsitzes der Sitzungen;“;

ii) wird in Buchstabe g der Wortlaut „über die Abwicklungstätigkeiten“ durch den Wortlaut „über die Abwicklungs- und Einlagenversicherungstätigkeiten“ ersetzt;

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Wortlaut „und der Bankenabwicklung“ durch den Wortlaut „und der Bankenabwicklung und Einlagensicherung“ ersetzt;

(26) Artikel 58 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Haushalt umfasst drei Teile: Teil I betrifft die Verwaltung des Ausschusses, Teil II den SRF und Teil III den DIF.“;

(27) Artikel 59 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der nationalen Abwicklungsbehörden, des teilnehmenden DGS und der benannten Behörden, im Einklang mit dem nationalen Recht Gebühren zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten zu erheben, was auch für die Ausgaben gilt, die bei der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und seiner Unterstützung entstehen.“;

(28) Folgender Artikel 60a wird eingefügt:

„*Artikel 60a*

Teil III des Haushalts

(1) Die Einnahmen von Teil III des Haushalts umfassen insbesondere

a) ***Übertragungen*** von ▌teilnehmenden DGS ▌gemäß den Artikeln 74c und 74d;

b) Darlehen von Einlagensicherungssystemen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 74f;

c) Darlehen von Finanzinstituten oder sonstigen Dritten gemäß Artikel 74g;

d) Erträge aus der Anlage der vom DIF gehaltenen Beträge gemäß Artikel 75;

e) Finanzmittel, die von teilnehmenden DGS gemäß Artikel 41o zurückerstattet wurden;

f) Darlehen von teilnehmenden DGS gemäß Artikel 41ba (obligatorische Kreditvergabe);

(2) Die Ausgaben von Teil III des Haushalts umfassen

a) Finanzmittel, die teilnehmenden DGS für die Zwecke ***von*** Artikel 41a ▌ zur Verfügung gestellt werden;

b) Anlagen gemäß Artikel 75;

c) Zinsen für Darlehen von anderen Finanzierungsmechanismen zur Einlagensicherung in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 74f;

d) Zinsen für Darlehen von Finanzinstituten oder sonstigen Dritten gemäß Artikel 74g;

f) Zinsen für Darlehen von teilnehmenden DGS gemäß Artikel 41ba (obligatorische Kreditvergabe).“;

(29) In Artikel 61 Absatz 2 wird der Wortlaut „in seiner Plenarsitzung“ durch den Wortlaut „in seiner gemeinsamen Plenarsitzung“ ersetzt;

(30) In Artikel 63 Absatz 8 wird der Wortlaut „auf seiner Plenarsitzung“ durch den Wortlaut „in seiner gemeinsamen Plenarsitzung“ ersetzt;

(31) Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen tragen gemäß dieser Verordnung und den delegierten Rechtsakten, die nach Absatz 5 über Beiträge erlassen werden, zu Teil I des Haushalts des Ausschusses bei.“;

b) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Art der Beiträge und die Angelegenheiten, für die Beiträge fällig werden, wobei den verschiedenen Aufgaben, die dem Ausschuss im Rahmen dieser Verordnung für die Zwecke von SRM und ***EDIS-I*** zukommen, Rechnung zu tragen ist, die Methode zur Berechnung der Höhe der Beiträge und die Art, wie sie zu zahlen sind;“;

(32) In Teil III Titel V erhält die Überschrift des Kapitels 2 folgende Fassung: „Einheitlicher Abwicklungsfonds und Einlagenversicherungsfonds“;

(33) In Teil III Titel V Kapitel 2 erhält die Überschrift des Abschnitts 1 folgende Fassung: „Konstituierung des einheitlichen Abwicklungsfonds“;

(34) In Teil III Titel V Kapitel 2 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„ABSCHNITT 1A
KONSTITUIERUNG DES EINLAGENVERSICHERUNGSFONDS

Artikel 74 a
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der DIF wird hiermit errichtet. Er wird ***mittels Übertragungen von Beiträgen***, die ***von den DGS angehörenden Kreditinstituten entrichtet werden, durch*** die teilnehmenden DGS ***gefüllt***. Die ***Höhe der zu übertragenden*** Beiträge ***wird vom Ausschuss gemäß Absatz 2*** berechnet .

(2) Die individuellen Beiträge der teilnehmenden Kreditinstitute beruhen jedes Jahr auf

a) einem Pauschalbeitrag, der anteilig auf der Höhe der gedeckten Einlagen eines Instituts in Bezug auf den Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Kreditinstitute basiert,

b) einem risikoangepassten Beitrag.

(2) Der Ausschuss nutzt den DIF einzig und allein zu dem Zweck, den teilnehmenden DGS gemäß den in Artikel 6 genannten EDIS-Zielen und -Grundsätzen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen . Der Unionshaushalt oder die einzelstaatlichen Haushalte werden unter keinen Umständen für Aufwendungen oder Verluste des Fonds haftbar gemacht.

(3) Eigentümer des DIF ist der Ausschuss. Für die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten des Ausschusses dürfen unter keinen Umständen Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten herangezogen werden.

Artikel 74b
Zielausstattung des Einlagenversicherungsfonds

(1) ***Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung*** erreichen die verfügbaren Finanzmittel des DIF ***eine*** Zielausstattung von ***50 % der in*** Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU ***genannten Zielausstattung, berechnet als Prozentsatz der Höhe der gedeckten Einlagen bei allen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Kreditinstituten***.

Artikel 74c
Finanzierung des DIF

(1) ***Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung*** bestimmt der Ausschuss alljährlich in enger Zusammenarbeit mit den teilnehmenden DGS und den benannten Behörden für jedes teilnehmende DGS die Gesamtsumme der Beiträge, die ***dem DIF übertragen werden***, um die in Artikel 74b genannte Zielausstattung zu erreichen. Die Gesamtsumme der ***zu übertragenden*** Beiträge darf nicht über die in Artikel 74b genannte Zielausstattung hinausgehen.

(2) ***Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten zu übertragenden Beträge werden zeitlich so gleichmäßig wie möglich verteilt, bis die Zielausstattung gemäß Artikel 74b erreicht ist. Der Ausschuss bestimmt den von jedem teilnehmenden DGS zu übertragenden Betrag gemäß Artikel 74a Absatz 2 und der gemäß dem in Absatz 9***

genannten delegierten Rechtsakt festgelegten Methode zur Berechnung der risikoangepassten Beiträge.

▌

Die Übertragungen von den teilnehmenden DGS an den Ausschuss erfolgen spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres.

(3) ***Von teilnehmenden DGS*** ordnungsgemäß erhaltene ***Übertragungen*** werden diesen nicht zurückerstattet.

(4) Die ***von*** einem teilnehmenden DGS ▌ gemäß diesem Artikel ***dem*** DIF ***übertragenen Summen*** werden auf die Mindestzielausstattung angerechnet, die ***jedes*** teilnehmende DGS gemäß Artikel 10 ▌ der Richtlinie 2014/49/EU erreichen muss. ▌

▌

(5) Der Ausschuss stundet nach Konsultation des betreffenden teilnehmenden DGS und der benannten Behörde die Übertragung des vom Ausschuss gemäß Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Betrags ganz oder teilweise, wenn

a) ein teilnehmendes DGS nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die fälligen Beträge zu übertragen, da es vor dem Datum, an dem die erste Übertragung vom teilnehmenden DGS an den Ausschuss erfolgen soll, Mittel des DGS gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/49/EU in Anspruch genommen hat, oder

b) ein teilnehmendes DGS nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die fälligen Beträge zu übertragen, da es vor Erreichen der in Artikel 74b genannten Zielausstattung Mittel des DGS für die in Artikel 41a genannten Zwecke verwendet hat.

Der Ausschuss legt nach Konsultation des teilnehmenden DGS und der benannten Behörde einen Plan für die Zahlung der vom teilnehmenden DGS geschuldeten Übertragung fest und berücksichtigt dabei die Beiträge, die das teilnehmende DGS gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/49/EU erheben kann, und dass das teilnehmende DGS alle aufgenommenen Beträge zurückzahlen muss.

Gewährte Stundungen dürfen nicht zu Erhöhungen der Übertragungen anderer teilnehmender DGS führen, mit denen die Zielausstattung gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels aufrechterhalten werden soll.

(6) Solange für das teilnehmende DGS eine Stundung im Einklang mit Absatz 5 dieses Artikels gilt, werden alle gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/49/EU erhobenen außerordentlichen Beiträge, Einziehungen von Forderungen des DGS gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU und Artikel 75 der Richtlinie 2014/59/EU, Rückerstattungen oder Erträge aus Maßnahmen gemäß Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU dem DIF übertragen, damit die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt werden, bevor diese Finanzmittel wieder eingesetzt werden, um die Zielausstattung des teilnehmenden DGS zu erreichen.

(7) Ab fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bestimmt der Ausschuss alljährlich in enger Zusammenarbeit mit den teilnehmenden DGS und

den benannten Behörden die von den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Kreditinstituten jeweils einzuziehenden und die dem DIF durch die teilnehmenden DGS zu übertragenden Beiträge, damit die in Artikel 74b genannte Zielausstattung aufrechterhalten wird.

(8) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung kann der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit den teilnehmenden DGS und den benannten Behörden die gemäß Absatz 7 zu erhebenden Beiträge stunden, um sicherzustellen, dass die zu übertragende Summe eine Höhe erreicht, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Einzugsverfahrens für die teilnehmenden DGS steht, sofern diese Stundung die Fähigkeit des Ausschusses, den DIF gemäß Artikel 41a zu nutzen, nicht wesentlich beeinträchtigt.

(9) Die EBA arbeitet Entwürfe für Regulierungsstandards aus, in denen eine risikobasierte Methode zur Berechnung der ***dem DIF durch teilnehmende DGS zu übertragenden Summen*** gemäß Absatz ***1*** festgelegt wird.

▌

Die technischen Regulierungsstandards enthalten eine Berechnungsformel, spezifische Indikatoren, Risikoklassen für Mitglieder, Schwellenwerte für die Risikogewichtungen, die bestimmten Risikoklassen zugewiesen werden, sowie weitere notwendige Komponenten. Die Höhe des Risikos ***jedes teilnehmenden DGS*** wird ***unter Berücksichtigung aller in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Kreditinstitute, die ihm angehören,*** anhand folgender Kriterien beurteilt:

a) der Verlustabsorptionsfähigkeit des Instituts;

b) der Fähigkeit des Instituts, seinen kurz- und langfristigen Verpflichtungen nachzukommen;

▌

d) der Qualität der Aktiva des Instituts;

e) des Geschäftsmodells und der Verwaltung des Instituts;

f) der Höhe der Belastung der Aktiva des Instituts***;***

g) der Risikopositionen gegenüber der Regierung und der Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut zugelassen ist;

h) etwaiger Aufsichtsanforderungen bezüglich des Kreditinstituts gemäß der Richtlinie/2013/36 und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Den Entwurf dieser technischen Regulierungsstandards übermittelt die EBA der Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

Artikel 74ca
Beschränkungen der obligatorischen Kreditvergabe während der Aufbauphase des EDIS I

Teilnehmende DGS bieten ab dem 1. Juli im Jahr nach Inkrafttreten dieser

Änderungsverordnung die obligatorische Kreditvergabe gemäß Artikel 41ba innerhalb folgender Grenzen an:

a) ab dem 1. Juli im Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung, 65 % der Mindestzielausstattung des jeweiligen teilnehmenden DGS;

b) ab dem 1. Juli zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung, 55 % der Mindestzielausstattung des jeweiligen teilnehmenden DGS;

c) ab dem 1. Juli drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung, 45 % der Mindestzielausstattung des jeweiligen teilnehmenden DGS;

d) ab dem 1. Juli vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung, 35 % der Mindestzielausstattung des jeweiligen teilnehmenden DGS;

e) ab dem 1. Juli fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung und bis zum Abschluss des Aufbaus des DIF, 25 % der Mindestzielausstattung des jeweiligen teilnehmenden DGS.

I

Artikel 74e

Umsetzung der in dieser Verordnung genannten Beschlüsse

(1) Das teilnehmende DGS trifft die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der in dieser Verordnung genannten Beschlüsse.

Vorbehaltlich dieser Verordnung nimmt das teilnehmende DGS seine Befugnisse nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU und gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen wahr. Das teilnehmende DGS unterrichtet den Ausschuss in vollem Umfang über die Wahrnehmung dieser Befugnisse.

(2) Hat ein teilnehmendes DGS einen gemäß dieser Verordnung gefassten Beschluss des Ausschusses nicht umgesetzt oder eingehalten oder ihn so umgesetzt, dass die reibungslose Funktionsweise des ***EDIS I*** und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung gefährdet sind, darf der Ausschuss das teilnehmende DGS anweisen, alle zur Einhaltung des betreffenden Beschlusses notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Hat ein teilnehmendes DGS an ein ihm angehörendes Kreditinstitut einen Beschluss gerichtet, wozu auch die Inrechnungstellung von Beiträgen zählt, und ist das Kreditinstitut diesem Beschluss vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgekommen, so ***weist*** der Ausschuss in einem Beschluss nach Artikel 38 ***ein teilnehmendes DGS an, von dem*** Kreditinstitut ***Zinsen zu verlangen***.

Artikel 74f

Freiwillige Darlehen an nicht teilnehmende DGS und von nicht teilnehmenden DGS

(1) Der Ausschuss beschließt, bei Einlagensicherungssystemen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ein Darlehen für den DIF zu beantragen, falls

a) die ***verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten des DIF und die im Rahmen der obligatorischen Kreditvergabe*** erhobenen Beträge nicht ausreichen, um die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des DIF ***gemäß Artikel 41a*** entstandenen Verluste, Kosten und sonstigen Aufwendungen zu decken;

▌

c) die in Artikel 74g vorgesehenen alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Bedingungen nicht unmittelbar verfügbar sind.

(2) Die genannten Einlagensicherungssysteme entscheiden über einen solchen Antrag gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/49/EU.

(3) Der Ausschuss kann beschließen, Einlagensicherungssystemen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin Darlehen zu gewähren. Für die Darlehenskonditionen gilt analog dazu Artikel 12 der Richtlinie 2014/49/EU ***mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe b***.

Artikel 74 g
Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

(1) Um die Kosten der Finanzierung so gering wie möglich zu halten und das Ansehen des Ausschusses zu wahren, kann der Ausschuss mit Instituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten, die bessere Konditionen bieten, zum günstigsten Zeitpunkt Darlehensverträge für den DIF schließen oder vertraglich andere Formen der Unterstützung vereinbaren. Die Erlöse aus solchen Darlehen dürfen für den Fall, dass die gemäß ***Artikel*** 74c ▌ erhobenen Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind oder die im Zusammenhang mit ***der Verwendung von Mitteln des DGS gemäß Artikel 41a*** beim DIF geltend gemachten Beträge nicht decken, ausschließlich zur ***Bereitstellung von Liquiditätsunterstützung oder*** Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber teilnehmenden DGS eingesetzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Darlehen oder anderen Formen der Unterstützung werden gemäß ***Artikel*** 74c ▌ voll zurückgezahlt.

(3) Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Darlehen entstehen, werden von Teil III des Haushalts des Ausschusses und nicht vom Haushalt der Union oder von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen.

(4) Um den realen Wert von Darlehenserlösen zu schützen, kann der Ausschuss beschließen, sie gemäß Artikel 75 zu investieren.“;

(35) In Teil III Titel V Kapitel 2 erhält die Überschrift des Abschnitts 2 folgende Fassung: „Verwaltung von SRF und DIF“;

(36) Artikel 75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 75
Anlagen

(1) Der Ausschuss verwaltet SRF und DIF gemäß dieser Verordnung und den nach Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten.

(2) Die von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem Brückeninstitut empfangenen Beträge sowie Zinsen und sonstige Erträge aus Anlagen und alle etwaigen weiteren Einnahmen werden ausschließlich dem SRF und dem DIF zugeführt.

(3) Der Ausschuss verfolgt eine vorsichtige und auf Sicherheit bedachte Anlagestrategie, die in den nach Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt ist, und legt

die im SRF und DIF gehaltenen Beträge in Schuldverschreibungen der Mitgliedstaaten oder zwischenstaatlicher Organisationen oder in hochliquiden Vermögenswerten hoher Bonität an, wobei er dem in Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten delegierten Rechtsakt und anderen einschlägigen Bestimmungen der genannten Verordnung Rechnung trägt. Die Anlagen müssen branchenmäßig, geografisch und anteilmäßig hinreichend diversifiziert sein. Die Einkünfte aus diesen Anlagen werden dem SRF bzw. DIF zugeführt.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem in Artikel 93 festgelegten Verfahren delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen detaillierte Regeln für die Verwaltung von SRF und DIF und die allgemeinen Grundsätze und Kriterien für deren Anlagestrategie festgelegt werden.“;

(37) ▌

(38) In Artikel 81 Absatz 4, Artikel 83 Absätze 2 und 3, Artikel 87 Absatz 4, Artikel 88 Absätze 2 und 6 des Teils III Titel VI werden die Wörter „jede nationale Abwicklungsbehörde“ durch die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter „jede nationale Abwicklungsbehörde, jedes teilnehmende DGS sowie gegebenenfalls jede benannte Behörden“ und die Wörter „nationale Abwicklungsbehörden“ durch die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter „nationale Abwicklungsbehörden, teilnehmende DGS sowie gegebenenfalls benannte Behörden“ ersetzt“;

(39) Artikel 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnisübertragung in Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 74b Absatz 5, Artikel 74c Absatz 5, Artikel 74d Absatz 4 und Artikel 75 Absatz 4 gilt ab den in Artikel 99 genannten Zeitpunkten auf unbestimmte Zeit.“;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Befugnisübertragung in Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 74b Absatz 5, Artikel 74c Absatz 5, Artikel 74d Absatz 4 und Artikel 75 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft befindlicher delegierter Rechtsakte bleibt davon unberührt.“;

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 74b Absatz 5, Artikel 74c Absatz 5, Artikel 74d Absatz 4 und Artikel 75 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände dagegen erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass

sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“;

(39a) In Artikel 94 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zum 31. Dezember im Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung überprüft die Kommission das Funktionieren des EDIS I. Bei der Überprüfung wird insbesondere Folgendes bewertet:

a) die Angemessenheit des Finanzierungsmechanismus und der Zielausstattung des EDIS I und die Fälle, in denen der Liquiditätsmechanismus genutzt wird;

b) der Umfang der nach Artikel 41a durch das EDIS I finanzierten Maßnahmen und die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen;

c) die Angemessenheit einer Ausweitung des EDIS I über die Bereitstellung von Liquiditätsunterstützung für Einlagenversicherungsmechanismen hinaus.

d) die Angemessenheit der Einführung eines öffentlich finanzierten Letztsicherungsmechanismus oder des DIF.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Gegebenenfalls geht mit der Überprüfung ein Legislativvorschlag einher.“

(40) In Artikel 99 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 2 gelten Artikel 1 Absatz 2, Teil IIa und Teil III, Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1a ab ***einem der folgenden Zeitpunkte, je nachdem, welcher am spätesten eintritt:***

a) ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung;

b) ab dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie über den Mechanismus zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten (AECE);

c) ab dem Datum der Vollendung einer gezielten Überprüfung der Aktiva-Qualität sämtlicher weniger bedeutender Institute gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.“

(41) In der gesamten Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wird der Wortlaut „der Fonds“ durch die jeweils grammatisch korrekte Form von „der SRF“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*